

Benutzungsordnung

des Gemeinschaftshauses in Helmhof

§ 1

Das Gemeinschaftshaus Helmhof sowie dessen Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Gemeinde.

Für die Verwaltung des Gemeinschaftshauses ist das Bürgermeisteramt zuständig. Der jeweils beauftragte Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, Beschädigungen und Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sofort dem Bürgermeister zu melden.

§ 2

Das Gemeinschaftshaus steht ausschließlich für kulturelle, vereinseigene Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen der Vereine, Verbände, Organisationen, ortsansässigen Firmen, Religionsgemeinschaften und Körperschaften zur Verfügung, um das Gemeinschaftsleben der Stadt Neckarbischofsheim zu fördern.

Ortsansässige Interessenten sowie auswärtige Verbände, Vereine, Firmen und dgl., die einen berechtigten Grund zur Nutzung des Gemeinschaftshauses nachweisen, kann das Gemeinschaftshaus auf schriftlich begründeten Antrag zur Nutzung überlassen werden.

§ 3

Die Nutzung des Gemeinschaftshauses für einzelne oder mehrere Tage ist mindestens einen Monat vor Beginn der Nutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Nutzung zu beantragen.

§ 4

Nutzungsberechtigte haben sich den Bedingungen der Stadt in vollem Umfang zu unterwerfen und einen Nutzungsvertrag mit der Stadt für die Dauer der Nutzung abzuschließen. Dieser ist spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt abzuholen. Ohne Vorlage des Vertrages beim zuständigen Hausmeister wird kein Schlüssel ausgehändigt.

Der Nutzungsvertrag ist ein freiwilliger Vertrag, der in stärkstem Maße auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut ist.

§ 5

Der Nutzungsberechtigte übernimmt mit dem Nutzungsvertrag:

- a) Saaleinrichtung
- b) Kücheneinrichtung
- c) _____

§ 6

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage ist ausschließlich Angelegenheit des Hausmeisters.

§ 7

Die Benutzer des Gemeinschaftshauses haben das Haftpflichtrisiko für Veranstaltungen selbst zu übernehmen.

§ 8

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Gemeinschaftshauses ausgeschlossen werden

§ 9

Das Gemeinschaftshaus sowie die Nebenräume werden den örtlichen Vereinen und sonstigen Institutionen zu Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Den erforderlichen Ausgleichsschlüssel erhält der Verein vom Hausmeister (siehe auch § 4 Satz 3). Dieser übergibt auch die Inventarliste.

Desweiteren wird das Gemeinschaftshaus den örtlichen Gesangvereinen des Stadtteil Helmhof als Probelokal zur Verfügung gestellt. Diese erhalten ebenfalls einen Schlüssel für das Gemeinschaftshaus.

§ 10

Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen.

Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen.

Der Veranstalter haftet für abhanden gekommenes Geschirr und Einrichtungsgegenstände aller Art.

Für die Entgegennahme der Getränke bzw. anderer Materialien ist ausschließlich der Verein zuständig.

Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen gesamten Bierbedarf und Bedarf an alkoholfreien Getränken durch die **Brauerei Palmbräu** zu beziehen. Der Bezug von Wein und Spirituosen bleibt dem Nutzungsberechtigten freigestellt.

§ 11

Der Veranstalter ist verpflichtet – soweit erforderlich – die Veranstaltung steuerlich anzumelden und sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung) 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu beschaffen.

Die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ist ebenfalls Sache des Vereins.

§ 12

Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen. Das Aufstellen der Tische und Stühle hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen.

Nach einer Veranstaltung im Gemeinschaftshaus muss die Bestuhlung sofort an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden. Die Räumung soll spätestens um 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages beendet sein. Abweichende Änderungen sind mit dem zuständigen Hausmeister abzusprechen.

Vor dem Abräumen müssen die Tische abgewaschen werden. Schleifen bzw. Ziehen der Tische und Stühle auf dem Fußboden ist verboten.

Das Spülen der Gläser, das Reinigen der Ausschanktheke sowie der gesamten Kücheneinrichtung ist Sache des Veranstalters. Es dürfen nur Putz-, Reinigungs- und Spülmittel, die von der Gemeinde gestellt werden, verwendet werden.

§ 13

Die Gemeinde übernimmt bei der Benutzung des Gemeinschaftshauses sowie der Nebenräume keinerlei Haftung. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen.

Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den gemeindeeigenen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen. Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Veranstalters zu beheben.

Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz der Halle abgestellt werden, ist ausgeschlossen.

Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.

Bei Veranstaltungen besteht für die in der Garderobe eingebrachten Gegenstände seitens der Gemeinde keine Haftung.

Für den Einsatz der Polizei und der Feuerwehr (Brandschutz) sowie für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fluchtwege und Türen freigehalten werden.

Alle Anordnungen des Bürgermeisteramtes und seiner Beauftragten, insbesondere des jeweiligen Hausmeisters sind unbedingt zu befolgen.

Verstöße gegen die Anordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Die Veranstaltungen der Gemeinde gehen der Benutzung der Vereine voran.

§ 14

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr. Diese ist in einer Gebührenordnung festgelegt.

Mit dem Veranstalter schließt die Stadt einen Nutzungsvertrag ab.

§ 15

Das Gemeinschaftshaus sowie die benutzten Nebenräume (einschließlich Toiletten) müssen nach Beendigung der Veranstaltung und nach Beendigung der Aufräumarbeiten feucht gereinigt und aufgetrocknet verlassen werden.

Sollte ein Verein das Gemeinschaftshaus nicht feucht gereinigt und aufgetrocknet verlassen, wird ein weiterer Betrag erhoben. Die Entscheidung, inwieweit das Gemeinschaftshaus feucht gereinigt und aufgetrocknet verlassen worden ist, wird vom Beauftragten des Bürgermeisters getroffen.

Sämtliche Abfälle, einschließlich verbrauchte Papierhandtücher usw. sind in den aufgestellten Mülleimern bzw. in die zu erwerbenden Müllsäcke zu verbringen.

§ 16

Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, die Ruhe oder Ordnung stört, tätlich wird, andere beleidigt oder belästigt sowie Anordnungen des Bürgermeisters oder des Hausmeisters oder ihrer Beauftragten nicht Folge leistet, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Gemeinschaftshauses ausgeschlossen werden oder zwangsweise aus ihm entfernt werden.

§ 17

Abschriften dieser Benutzungsordnung erhalten:

- a) Gemeinderat
- b) Schulleitungen
- c) jeder Benutzer des Gemeinschaftshauses

Die Benutzungsordnung kommt im Gemeinschaftshaus Helmhof an einer zugänglichen Stelle zum Aushang.

Die Benutzungsordnung wird bekanntgemacht durch Aushang am Rathaus sowie Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Neckarbischofsheim.

§ 18

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 17. Februar 1993

gez. Geinert
Bürgermeister

**Die vorliegende Benutzungsordnung ist die derzeit geltende Benutzungsordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Helmhof**

Gebührenverzeichnis

für die Benutzung des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Helmhof

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat in seiner Sitzung am **18. September 2001** die Gebührensätze für die Benutzung des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Helmhof neu gefaßt. Die Gebühren betragen künftig:

für örtliche Vereine

bis zu 3 Stunden	51,10 €
Hallenmiete für 1 Tag	76,70 €
Hallenmiete für 2 Tage	127,80 €

für örtliche Gewerbebetriebe

bis zu 3 Stunden	63,90 €
Hallenmiete für 1 Tag	127,80 €
Hallenmiete für 2 Tage	191,70 €

für auswärtige Gewerbebetriebe

bis zu 3 Stunden	76,70 €
Hallenmiete für 1 Tag	153,40 €
Hallenmiete für 2 Tage	230,10 €

für örtliche Privatpersonen

bis zu 3 Stunden	51,10 €
Hallenmiete für 1 Tag	102,30 €
Hallenmiete für 2 Tage	153,40 €

Nebenkosten

kwh Tagstrom	0,40 €
Telefoneinheiten	0,30 €

Die o.a. Gebührensätze treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001
gez. Geinert
Bürgermeister